

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00368 vom 25. August 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00368](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00368)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00368 du 25 août 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00368 del 25 agosto 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Bei der angefochtenen Verfügung vom 19. Februar 2015 ( Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die IV-Stelle an der von ihr gewählten Abklärungsstelle festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

### **E. 1.2**

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren ( VwVG ) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ( Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG ) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen recht licher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gut achtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E.

3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechtsmittel verfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitäts bezogene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mit wirkungsrechte erst nachträglich - bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren -, so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgut achten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medi zinischen Untersuchungen ein hergehenden Belastungen zuweilen einen erhebli chen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

### **E. 6**

/ 94 ). Dagegen erhob der Versicherte am 13. November 2014 Einwände ( Urk. 6/97 ). Mit Zwischenverfügung vom 19. Februar 2015 hielt die IV-Stelle an der Abklärungsstelle Y.\_\_\_\_ und an den genannten Gutachtern fest ( Urk. 6/104 = Urk. 2) . 2.

Der Versicherte erhob gegen die Zwischenverfügung vom 19. Februar 2015 ( Urk. 2) am 25. März 2015 Beschwerde und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass keine polydisziplinäre Begutachtung notwendig, beziehungsweise eine solche verfrüht sei. Weiter habe die IV-Stelle die Gutachterwahl mittels Zufallsgenerator unter sämtlichen verfügbaren Gutachter stellen zu treffen und die Gutachter Dr.

Z.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates, und Dr.

A.\_\_\_\_ , Facharzt für Innere Medizin, seien als befangen und unqualifiziert abzu lehnen ( Urk. 1 S. 2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 1 2. Mai 2015 ( Urk. 5 ) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Beschwerdeführer am 1 6. Juni 2015 zur Kenntnis gebracht ( Urk.

#### **E. 7**

). Am 2 4. Juni 2015 ersuchte der Beschwer deführer um Zustellung sämtlicher Akten und um Gewährung einer zehntägigen Frist zur allfälligen Erstattung einer Replik ( Urk. 8), welches ihm mit Gerichts verfügung vom 2 5. Juni 2015 ( Urk. 9) gewährt wurde. Der Beschwerdeführer reichte innert Frist keine Replik ein ( Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.